



Gesuch um Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -wege

Gesuchsteller/-in *

Bauherr/-in *

Unternehmer/-in *

Firma _____

Name / Vorname _____

Strasse / Nr. _____

PLZ / Ort _____

Telefonnummer _____

* Bitte den Rechnungsempfänger ankreuzen

Projekt

Grund / Zweck _____

Strasse, Bereich _____
(Strasse / Nr. inkl. Situationsplan)

Dauer **von** _____ **bis** _____
(genaues Datum)

Bestehender Deckbelag Ja Nein

Absperrung der Strasse für Fahrverkehr Fussgängerverkehr

Unterschrift

Der/die Gesuchsteller/-in verpflichtet sich, die Arbeiten gemäss Vorgaben, welche auf der Rückseite aufgelistet sind, auszuführen.

Ort, Datum _____ **Gesuchsteller/-in** _____

Ort, Datum _____ **Bauherrschaft** _____

Bewilligung durch den Gemeinderat

Das Gesuch um Grabarbeiten von Gemeindestrassen und -wege wird bewilligt
 nicht bewilligt

Gebühren _____

Seltisberg, _____

Bemerkungen:

GEMEINDERAT SELTISBERG

Der Präsident

Der/die Verwalter/in

Tobias Grieder



Gesuch/Unterlagen

Damit auf Ihr Gesuch um Grabarbeiten von Gemeindestrassen und -wege eingegangen wird, müssen zwingend folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
- Ein Situationsplan mit sämtlichen Angaben zu der beanspruchten Fläche (dieser kann unter <https://geoview.bl.ch/> heruntergeladen werden)

Verlängerungen von Gesuchen von Grabarbeiten sind nach vorgängiger Absprache möglich, müssen jedoch **vor** Ablauf der gültigen Bewilligung beantragt werden.

Eingabe

Entsprechende Gesuche sind schriftlich an den Gemeinderat Seltisberg, Liestalerstrasse 4, 4411 Seltisberg oder an gemeinde@seltisberg.ch einzureichen.

Bewilligung

(gestützt auf §44 des Strassengeleges der Gemeinde Seltisberg von 1989)

Nach der Prüfung wird der/die Gesuchsteller/-in über die Bewilligung bzw. Ablehnung des Gesuches informiert. Die Aufgrabung darf erst nach Vorliegen der entsprechenden Bewilligung erfolgen.

Sicherheit und Instandstellung

Das durch Installationen oder dergleichen belegte Strassenareal ist gemäss der eidg. Verordnung über die Strassensignalisation und nach den SNV/VSS Normen abzuschränken, zu signalisieren und elektrisch zu beleuchten. Bei Abschränkungen dürfen keine Eisenpfähle in den Strassen- oder Trottoirbelag eingeschlagen werden, sondern es sind Sockel zu verwenden.

Der Strassenverkehr darf weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden. Der Verkehr ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten.

Verschmutzung, Beschädigung oder Ablagerungen

(gestützt auf §45 des Strassengeleges der Gemeinde Seltisberg von 1989)

Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der/die Verursacher/-in dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen.

Wird eine öffentliche Strasse beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenutzt, hat der/die Verursacher/-in für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

Abnahme

Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet werden. Diese kann eine entsprechende Abnahme der Allmend verlangen.